

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0719/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, keine Maßnahme,
Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 03.07.2024 unter der Überschrift „Abzocker-Firma in Franken?“ über die Warnung einer lokalen Malerinnung vor einer Handwerksfirma. Sie verspreche auf Flyern Dach- und Malerarbeiten und weitere Tätigkeiten. Aktuell werbe sie mit 25 Prozent für Neukunden auf alle Arbeiten und einem 100 Euro Gutschein. Die Maler- und Lackiererinnung warne vor dieser Firma. Der Betrieb dürfe die Arbeiten gar nicht ausüben und könne das auch nicht fachgerecht. Die Redaktion habe sich die aktuelle Gartenfirma einmal näher angeschaut. Nach Darstellung des Rechercheweges heißt es: „Recherchen über den vermeintlichen Inhaber K. führen – wie auch schon im Fall der aktuell hausierenden Gartenservicefirma zu verschiedenen Sinti- und Roma-Kulturvereinen in [Ortsnamen]. Ob und welche Zusammenhänge bestehen, ist noch unklar.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, in dem Beitrag werde über eine Warnung einer Malerinnung vor einer dubiosen Handwerksfirma berichtet. Unter Bezugnahme auf eigene Nachforschungen der Zeitung schreibe der Verfasser: „Recherchen über den vermeintlichen Inhaber K. führen – wie auch schon im Fall der aktuell hausierenden Gartenservicefirma – zu

verschiedenen Sinti- und Roma-Kulturvereinen in Mönchengladbach, Gelsenkirchen und der gesamten Ruhrregion. Ob und welche Zusammenhänge bestehen, ist noch unklar.“

Einen – zumal noch ungeprüften – Zusammenhang zwischen den betrügerischen Machenschaften der im Beitrag erwähnten unseriösen Gartenbaufirma und angeblichen „Sinti- und Roma-Kulturvereinen“ herzustellen, sei nicht nur völlig unverantwortlich, sondern widerspreche auch in eklatanter Weise der journalistischen Sorgfaltspflicht. Durch eine solche Behauptung würden antiziganistische Stereotype aufgegriffen und – als Generalverdacht – der gesamten Minderheit und ihren Organisationen zugeschrieben.

Die in dem Beitrag vorgenommene Hervorhebung der Minderheitenzugehörigkeit des bzw. der Beschuldigten durch den Hinweis auf „Sinti- und Roma-Kulturvereine“ sei für das Verständnis des berichteten Sachverhalts keinesfalls zulässig, zumal der Verfasser selbst anmerke, dass unklar sei, ob zwischen dem „vermeintlichen Inhaber K.“ und diesen Organisationen ein Zusammenhang bestehe. Damit verstoße der Beitrag gegen den Pressekodex (Ziffer 12) und gegen Presserats-Richtlinie 12.1 vom 21. Dezember 1994. Durch diesen Hinweis würden zugleich auch die ca. 70.000 in der Bundesrepublik Deutschland lebenden deutschen Sinti und Roma sowie insbesondere ihre Organisationen und Verbände öffentlich stigmatisiert und mit kriminellen Praktiken in Zusammenhang gebracht.

Selbstverständlich sei auch für ihn die Pressefreiheit und damit die uneingeschränkte Berichterstattung ein hohes Gut. Allerdings müssten auch JournalistInnen stets eine Güterabwägung vornehmen: Aus dem Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ergebe sich für ihre Minderheit ein Anspruch auf Schutz vor Diskriminierungen, und zwar nicht nur durch staatliches Handeln, sondern – als Drittwirkung – insbesondere auch durch die Berichterstattung der Medien, die hier eine besondere Verantwortung tragen. Eine verantwortungsvolle Güterabwägung – wie sie auch in den Praxis-Leitsätzen zur Richtlinie 12.1 des Pressekodex verlangt werde – hätte zu dem Ergebnis führen müssen, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hier hinter dem Schutzinteresse der Minderheit zurückstehen müsse.

Um seine Besorgnis über die Wirkung eines solchen Presseberichts zum Ausdruck zu bringen, habe er sich mit Schreiben vom 17.07.2024 an den Chefredakteur gewandt. Leider habe die Chefredaktion seinen Gesprächswunsch nicht aufgegriffen. Stattdessen habe ihm der für den Beitrag verantwortliche Redakteur per E-Mail geantwortet (der Beschwerdeführer legt die Korrespondenz vor).

III. Der Autor trägt vor, man wolle das Zustandekommen des Artikels skizzieren: In ihrem Verbreitungsgebiet seien derlei Flyer im Umlauf, mittels derer für Handwerkerarbeiten rund ums Haus geworben werde. Sie habe ein Hinweis aus der hiesigen Handwerkerschaft erreicht, dass diese Firma mutmaßlich kriminelle Handlungen wie Betrug und Abzocke beabsichtige.

Es sei die übliche Recherchekette gefolgt:

- Anruf bei der genannten Firma
- Recherche über die angebliche Adresse sowie Telefonnummer
- Nachfrage bei Handwerkskammer sowie Industrie- und Handelskammer
- Nachfrage bei Polizei und Staatsanwaltschaft
- Recherche über die Hintergründe des im Impressum genannten Inhabers
 - o Dessen Spuren führten (etwa über das Handelsregister Northdata) zu einer Adresse im Ruhrgebiet. Gleichzeitig werde der genannte Herr als einer der Vorsitzenden des örtlichen Kulturvereins der Sinti und Roma geführt.
 - o Weitere Namen: Auch weitere Namen vermeintlicher Inhaber ähnlicher Firmen aus der Region führten zu ähnlichen Kulturvereinen.

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Im Nachgang habe er sowohl mit den Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern in NRW und den örtlichen Polizeibehörden sowohl in NRW als auch in Goslar (ein Fall im Zusammenhang mit einer der genannten Firmen wurde dort angezeigt) gesprochen.

Sowohl im Gespräch mit örtlichen Polizei- und Justizbehörden sowie mit Vertretern der Handwerkerschaft seien mehr als einmal mögliche Verbindungen in die Community der Sinti und Roma genannt worden. Dass Roma-Familien mit der Abzock-Masche in Verbindung gebracht werden, sei überdies keine neue journalistische Erkenntnis.

Dies alles in Verbindung mit der Tatsache, dass sich einige der Namen der mutmaßlichen Abzockerfirmen in den Impresen verschiedener Kulturvereine der Sinti und Roma vor allem im Ruhrgebiet finden ließen, sowie dass im ähnlichen Zeitraum im gleichen Milieu öffentlichkeitswirksame Razzien stattgefunden haben, habe seine Vermutung erhärtet, dass ein Zusammenhang bestehen könnte.

Dieser Indizienkette folgend habe er seine Vermutung in seinen Artikel aufgenommen. In der Berichterstattung habe er diese wie folgt erwähnt: „Recherchen über den vermeintlichen Inhaber K. führen wie auch schon im Fall der aktuell hausierenden Gartenservicefirma zu verschiedenen Sinti- und Roma-Kulturvereinen in [Ortsangaben] und der gesamten Ruhrregion. Ob und welche Zusammenhänge bestehen, ist noch unklar.“

Nach dem Erscheinen des Artikels auf ihrem Online-Portal am 01.07.2024 sowie in der Printausgabe am 03.07.2024 habe sich der Beschwerdeführer am 17.07.2024 mit seiner dem Presserat bekannten Beschwerde an ihren Chefredakteur gewandt. Leider habe sich der Beschwerdeführer nicht erst an ihn gewandt, was dem Beschwerdeführer jederzeit möglich gewesen wäre. Seine Kontaktdaten seien sowohl auf seinem Autorenprofil erkenntlich, auch war zu diesem Zeitpunkt seine direkte Telefonnummer noch im Impressum der Printausgabe zu sehen.

Ihm persönlich sei diese Beschwerde dann am 24.07.2024 über interne Kommunikationskanäle per Mail weitergeleitet worden. Sogleich habe er dem Beschwerdeführer seine dem Presserat ebenfalls bekannte Antwort zukommen lassen. Und: weil man seine Sorge verstehen könne und die Sinti und Roma wie jede andere Minderheit in ihrer Berichterstattung als besonders schützenswert erachte, habe man den entsprechenden Satz in der Online-Version sofort durch folgenden Satz ersetzt:

„Recherchen über den vermeintlichen Inhaber K. führen – wie auch schon im Fall der aktuell hausierenden Gartenservicefirma zu verschiedenen Kulturvereinen in Mönchengladbach, Gelsenkirchen und der gesamten Ruhrregion.“

Nach interner Absprache habe man sich dagegen entschieden, einen entsprechenden Hinweis in der Printausgabe zu veröffentlichen, um keinen weiteren in den Fokus zu rücken (sic!).

Auf seine Mail vom 25.07.2024 habe ihn seitens des Verbands Deutscher Sinti und Roma Landesverband Bayern keine Reaktion mehr erreicht. Selbstverständlich hätte er für ein Gespräch zur Verfügung gestanden. Warum er als Chefreporter Digital und verantwortlicher Autor für ein Gespräch scheinbar nicht als geeigneter Ansprechpartner ausgereicht habe, erschließe sich ihm in diesem Zusammenhang nicht.

Nach dem Ausbleiben einer Reaktion auf seine Mail habe man das Thema nach redaktionsinterner Absprache als abgeschlossen bewertet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Abzocker-Firma in Franken?“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 12 des Pressekodex festgeschriebene Verbot von Diskriminierungen.

Wie auch die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme eingesteht, bestand an dem Hinweis auf Sinti- und Roma-Kulturvereine in der vorliegenden Form kein hinreichendes begründetes öffentliches Interesse. Insofern hätte die Nennung zur Vermeidung eines diskriminierenden Effekts unterbleiben müssen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde im Sinne der Beschwerdeordnung begründet ist.

Er verzichtet aber darauf, gegen die Redaktion eine Maßnahme nach § 12 Beschwerdeordnung auszusprechen, da die Beschwerdegegnerin die Gefahr einer diskriminierenden Wirkung eingestanden und die streitgegenständliche Berichterstattung entsprechend geändert hat. Das Gremium sieht darin eine angemessene Reaktion im Sinne des § 6 Absatz 5 Beschwerdeordnung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>